

## Regeln für die Konfrontation

- I. Das Befragen der Gegenseite zu beabsichtigten Vorwürfen ist ein Gebot der Fairness, dient der Vermeidung von Faktenfehlern.
- II. Der Tonfall soll freundlich sein – der Zweck des Schreibens (siehe I.) soll klar vermittelt werden. Hilfreich ist oft zwischen der Klärung der Sachfragen und den zitierfähigen Stellungnahmen zu unterscheiden.
- III. Mögliche Nachteile aus einer (zu frühen) Anhörung der Gegenseite lassen sich in der Regel vermeiden, müssen aber taktisch berücksichtigt werden. („von außen nach innen“ recherchieren).
- IV. Die Befürchtung, dass einstweilige Verfügungen durch die Recherche-Anfrage erlassen werden, lässt sich ausräumen, wenn sorgfältig formuliert wird. Dazu gehört vor allem, dass betont wird, dass sich der Beitrag noch in der Recherche befindet. Aussagen zu beabsichtigen Tatsachenbehauptungen sollen unterbleiben. (Also auf keinen Fall: Wir planen zu berichten, dass .. – Was sagen Sie dazu?)  
Den Zeitpunkt einer geplanten Veröffentlichung kann aus taktischen Gründen offen bleiben – aus juristischen Gründen spricht aber nichts dagegen, ihn auch zu nennen.
- V. Fristsetzung: Es empfiehlt sich Fristen für die Beantwortung zu setzen, hier aber zumindest zunächst höflich und zurückhaltend zu sein. Die Fristen sollen angemessen sein. Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:
  - a Komplexität der Fragen (nötiger Rechercheaufwand der Gegenseite)
  - b Medienerfahrung der Gegenseite (Laie vs. eigene Pressestelle)
  - c Zeit lassen, um weitere Nachfragen zu berücksichtigen
  - d Aktualität und Zeitplan der Veröffentlichung

Der Zeitplan sollte ausreichend Zeit lassen, um auf die Antworten noch mindestens einmal (bei komplexen Themen mehrfach) mit Nachfragen reagieren zu können.

Bei längeren Fristen sollte man daraufhin weisen, dass formale Widersprüche (Wir sind nicht zuständig, Bitte wenden Sie sich an die Zentrale etc.) umgehend erfolgen sollen. Ggf. sollte man auch darum, bitten, dass frühzeitig mitgeteilt wird, dass keine Stellungnahme abgegeben werden soll.

VI. Juristisches:

a) Gegenüber amtlichen Stellen besteht ein Auskunftsanspruch nach den jeweiligen Landespressegesetzen, in den Bundesländern mit IFG und gegenüber allen Bundesbehörden auch Ansprüche nach IFG.

Unternehmen, an denen der Staat einen maßgeblichen Anteil (auch unter 50%) hat, sowie Unternehmen die staatliche Aufgaben übernehmen (z.B.: TÜV) fallen auch unter das Landespressegesetz.

b) Gegenüber Unternehmen und Privatpersonen kann darauf hingewiesen werden, dass eine Nicht-Beantwortung der Fragen, presserechtliche und andere zivilrechtliche Nachteile mit sich bringen kann. (In der Regel können Schadensersatzansprüche nicht mehr durchgesetzt werden, wenn die Gegenseite zuvor Gelegenheit hatte, eine falsche Darstellung zu verhindern oder ihr ihre eigene Auffassung entgegenzustellen.)

c) Besteht die Gefahr einer einstweiligen Verfügung, kann in der Korrespondenz darauf hingewiesen werden, dass der Schriftwechsel bei einem etwaigen Antrag vorzulegen ist (sogen. kleine Schutzschrift).